Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen, geschlossenen Gruben und sonstigem angelieferten Abwasser

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2, 5 a Absatz 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt betreibt als öffentliche Einrichtung die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen, des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben sowie des Inhalts mobiler WC-Anlagen und vergleichbarem angelieferten Abwasser.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz (1) umfasst

- die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen
- die Abfuhr und Beseitigung des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 46 Absatz 1 Wassergesetz.
- die Beseitigung des angelieferten Inhalts mobiler WC-Anlagen und sonstigem angelieferten Abwasser.

§ 2
Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Absatz (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 46 Absatz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Absatz (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Absatz (1) und (2) Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 3
Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nachzuweisen. Dies gilt auch für die Dichtigkeit von geschlossenen Gruben.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Absatz 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 17 Absatz 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4
Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5
Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen

- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Absatz (1) und (2).

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Entgelt

§ 7
Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr (Reinigungs- und Abfuhrgebühr).

(2) Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist. Maßstab für die Abfuhrgebühr sind die Einsatzstunden des Abfuhrfahrzeugs.

(3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist bei mobilen WC-Anlagen und sonstigem angelieferten Abwasser die angelieferte Menge.

§ 8
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes sowie der Anlieferer des Inhalts mobiler WC-Anlagen und von sonstigem Abwasser.

(2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt pro 0,5 m³ bei

a) geschlossene Gruben mit	
- wöchentlicher Entleerung	**0,89 €**
- monatlicher bis vierteljährlicher Entleerung	**1,32 €**
- vierteljährlicher und längerer Entleerung	**1,51 €**
b) Kleinkläranlagen	
- bei Mehrkammer-Ausfaulgruben und Anlagen mit biologischer Nachbehandlung (Tropfkörperanlagen, Kleinbelebungsanlagen)	**15,77 €**
- bei Mehrkammer-Absetzgruben	**18,87 €**
c) mobilen WC-Anlagen und vergleichbarem angelieferten Abwasser	**18,87 €**

(2) Der Abfuhrgebührensatz beträgt pro Einsatzstunde **208,00 €**

(3) Die Reinigungsgebühr nach Absatz (1) und die Abfuhrgebühr nach Absatz (2) werden nebeneinander erhoben. Mengen unter 0,5 m³ werden auf 0,5 m³ aufgerundet. Im Übrigen wird jeweils kaufmännisch auf halbe Kubikmeter auf- bzw. abgerundet.

§ 10
Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt, soweit keine Befreiung gemäß § 2 Absatz (3) oder Absatz (4) vorliegt;

2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Absatz 1 herstellt, unterhält oder betreibt;

3. entgegen § 3 Absatz (3) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 3 Absatz (4) Nr. 1 i. V. mit § 6 Absatz (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

5. entgegen § 3 Absatz (4) Nr. 2 i. V. mit § 17 Absatz (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

6. entgegen § 5 Absatz (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

7. entgegen § 5 Absatz (3) dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigenpflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schlussbestimmung

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:
Diese Satzung wurde am 31. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 4. Januar 1999.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
9	2 b	25.05.2000	31.05.2000	29.06.2000	01.01.1999
1	1	14.12.2000	21.12.2000	21.12.2000	01.01.2001
7	2	14.12.2000	21.12.2000	21.12.2000	01.01.2001
9		14.12.2000	21.12.2000	21.12.2000	01.01.2001
9		04.12.2003	11.12.2003	03.03.2004	01.01.2004
3	4 Nr. 2.	15.12.2005	22.12.2005	26.01.2006	01.01.2006
9	(1), (2)	15.12.2005	22.12.2005	26.01.2006	01.01.2006
11	1 Nr. 5.	15.12.2005	22.12.2005	26.01.2006	01.01.2006
11	2 (2)	15.12.2005	22.12.2005	26.01.2006	01.01.2006
3	(1)	24.04.2008	30.04.2008	02.05.2008	01.05.2008
4	(1)				
5	(1)				
8	(1), (2)				
11	(2)				
9	(1), (2)	20.11.2008	29.11.2008	02.12.2008	01.01.2009
9	(1)	27.10.2011	10.11.2011	17.11.2011	01.01.2012
9	(1)	25.10.2012	10.11.2012	13.11.2012	01.01.2013
1	(2)	12.11.2015	21.11.2015	23.11.2015	01.01.2016
2	(1)	12.11.2015	21.11.2015	23.11.2015	01.01.2016
9	(1-2)	12.11.2015	21.11.2015	23.11.2015	01.01.2016
9	(1-2)	07.02.2018	17.05.2018	28.05.2018	01.01.2018
9	(1-2)	16.12.2020	19.12.2020	18.01.2021	01.01.2021
9	1	20.12.2022	23.12.2022	23.12.2022	01.01.2023
9	1-2	20.11.2025	26.11.2025	02.12.2025	01.01.2026